



Uster, 13. Februar 2024
Nr. 69/2024
V4.04.70
Zuteilung: KBG/RPK

WEISUNG 69/2024 DER PRIMARSCHULPFLEGE: ANSTELLUNG LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNG DER MUSIKSCHULE; ANPASSUNG DER PERSONALVERORDNUNG

Die Primarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 21 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Personalverordnung der Stadt Uster (PVO) wird mit einem § 1a (Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule) wie folgt ergänzt:

§ 1a Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule

¹ Die Primarschulpflege kann bei besonderen Gegebenheiten des Musikschulbetriebs von der Personalverordnung und den kantonalen Regelungen abweichende Regelungen treffen, dies in den folgenden Bereichen:

1. *Erseinstufungen der Musiklehrpersonen mit entsprechender Prüfung der Anerkennung*
2. *Berechnung des Pensums aufgrund anderer Lektionenzzeit als in der Volksschule*
3. *Lohnzuschläge, z.B. für Ensemble-Unterricht*
4. *Verpflegungszulage*
5. *Beschränkte Lohngarantie bei Änderung des Pensums aus betrieblichen Gründen*
6. *Ausfälle des Unterrichts und allfälliges Nachholen*
7. *Kündigungsfristen, die dem Musikschulbetrieb angepasst sind*

² Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung für Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule

a. Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Besoldung der Volksschullehrpersonen.

Folgende Ansätze gelten beim Unterrichtspersonal der Musikschule:

- *Klassenunterricht Musikalische Grundausbildung und Grundbildungskurse*
 - *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 100 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
 - *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 80 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
- *Instrumental- und Gesangsunterricht:*
 - *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 90 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
 - *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 75 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*

b. Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule sind von der obligatorischen Versicherungspflicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ausgenommen. Sie werden einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterstellt.

2. Mitteilung an den Stadtrat und die Primarschulpflege.

Referentin des Stadtrates: Patricia Bernet, Präsidentin der Primarschulpflege



A. Ausgangslage

Am 3. März 2024 stimmt die Bevölkerung über die Vorlage «Integration der heutigen Angebote des Vereins «Musikschule Uster Greifensee» (nachfolgend MSUG genannt) per Schuljahr 2024/2025 in die Primarschule Uster» ab. Mit der Integration werden die Musiklehrpersonen, das Leitungsteam und das Sekretariat neu von der Stadt Uster angestellt. Grundsätzlich würde damit für das Personal der Musikschule die städtische Personalverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen gelten.

Bisher gelten die vom Verein MSUG erlassene Anstellungsbedingungen. In diesen wird auf die speziellen Bedürfnisse eines Musikschulbetriebes eingegangen. Sie basieren auf den Empfehlungen des Verbands Zürcher Musikschulen.

Die Anstellungsbedingungen für das Personal der Musikschule sollen im Rahmen der Integration möglichst gleichbleiben. Damit kann weiterhin auf die spezifischen Gegebenheiten des Musikschulbetriebs eingegangen werden.

Die Primarschulpflege soll ermächtigt werden, für die Musikschule einzelne Punkte der Anstellungsbedingungen abweichend von den Regelungen der Volksschule zu erlassen. Die wichtigsten Grundsätze sind zudem in der vom Gemeinderat erlassenen Personalverordnung festgehalten. Für das Sekretariatspersonal gilt die PVO ohne spezielle Ergänzungen.

Die Primarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, folgende ergänzende Bestimmung in der Personalverordnung der Stadt Uster zu genehmigen:

§ 1a Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule

¹ Die Primarschulpflege kann bei besonderen Gegebenheiten des Musikschulbetriebs von der Personalverordnung und den kantonalen Regelungen abweichende Regelungen treffen, dies in den folgenden Bereichen:

- 2. Erseinstufungen der Musiklehrpersonen mit entsprechender Prüfung der Anerkennung*
- 3. Berechnung des Pensums aufgrund anderer Lektionenzahl als in der Volksschule*
- 4. Lohnzuschläge, z.B. für Ensemble-Unterricht*
- 5. Verpflegungszulage*
- 6. Beschränkte Lohngarantie bei Änderung des Pensums aus betrieblichen Gründen*
- 7. Ausfälle des Unterrichts und allfälliges Nachholen*
- 8. Kündigungsfristen, die dem Musikschulbetrieb angepasst sind*

² Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung für Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule

a. Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Besoldung der Volksschullehrpersonen.

Folgende Ansätze gelten beim Unterrichtspersonal der Musikschule:

- *Klassenunterricht Musikalische Grundausbildung und Grundbildungskurse*
 - *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 100 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
 - *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 80 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
- *Instrumental- und Gesangsunterricht:*
 - *Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom: 90 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*
 - *Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom: zu 75 % des Ansatzes einer Volksschullehrperson*

b. Schulleitungen und Lehrpersonen der Musikschule sind von der obligatorischen Versicherungspflicht bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ausgenommen. Sie werden einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterstellt.



Erläuterungen

Ersteinstufungen der Musiklehrpersonen mit entsprechender Prüfung der Anerkennung

Die Musiklehrpersonen haben nicht dieselben Ausbildungen wie die Lehrpersonen der Volksschule. Die Schulpflege soll die Einstufung und Anerkennung der unterschiedlichen Diplome regeln.

Berechnung des Pensums aufgrund anderer Lektionenzeit als in der Volksschule

Eine Lektion an der Musikschule dauert zwischen 30 bis 60 Minuten (je nach Unterrichtsform); im Unterschied zur fixen 45-minütigen Lektion der Volksschule. Bei der Musikschule umfasst ein 100 %-Pensum 28 Stunden Unterricht pro Woche, bei den Primarlehrpersonen sind es 27.3 Lektionen pro Woche, wobei jede Lektion rund 1.5 Stunden Arbeitsaufwand inkl. Vor- und Nachbereitung entspricht.

Lohnzuschläge, z.B. für Ensemble-Unterricht

Ein Ensemble ist eine Gruppe von Lernenden mit (ggf. verschiedenen) Instrumenten. Die Leitung eines solchen Ensembles ist komplexer und bedingt Lohnzuschläge.

Verpflegungszulage

Die Musiklehrpersonen unterrichten häufig über Mittag. Aus diesem Grund soll weiterhin auf die Ausrichtung einer Verpflegungszulage verzichtet werden.

Beschränkte Lohngarantie bei Änderung des Pensums aus betrieblichen Gründen

Die beschränkte Lohngarantie sichert der Lehrperson ein Pensum von 85 Prozent des vereinbarten Pensums zu für den Fall, dass zu wenig Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Diese Garantie gilt nur, wenn die Musiklehrperson den Nachweis erbringt, dass das gesamte Pensum und der Gesamtlohn aller ihrer Arbeitsstellen auf weniger als 85 Prozent der bisherigen Anstellungen gesunken ist. Ebenfalls kann die Musiklehrperson in solchen Fällen verpflichtet werden, andere Lektionen oder gleichwertige Aufgaben zu übernehmen.

Ausfälle des Unterrichts und allfälliges Nachholen

Von der Lehrperson verschuldete Ausfälle des Unterrichts müssen vor- oder nachgeholt werden.

Kündigungsfristen, die dem Musikschulbetrieb angepasst sind

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist zweimal jährlich, vier Monate im Voraus auf Ende des Semesters möglich. Bei der Volksschule ist die Kündigung nur einmal jährlich möglich.

Zu Abs. 2 Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung

Lohnansätze:

Für die Angebote im Auftrag der Volksschule (Musikalische Grundausbildung MGA, Klangstrasse, Musikgrundkurs und Musikgartenunterricht) erhalten die Musiklehrpersonen schon heute 100 Prozent des Lohnansatzes einer Primarlehrperson. Für den Instrumental- und Gesangsunterricht erhalten die Musiklehrpersonen aktuell 90 Prozent des Lohnansatzes einer Primarlehrperson. Mit der Integration des Musikschulangebots in die Primarschule Uster bleiben die Löhne der Musiklehrpersonen unverändert bei 100 %, respektive 90 %.

Weil zahlreiche umliegende Musikschulen den Lohnansatz einer Primarlehrperson auf 100 Prozent angepasst haben, geht die Primarschule davon aus, dass die Lohnfrage zu einem späteren Zeitpunkt auch in Uster Thema werden wird. Dazu bräuchte es einen separaten Antrag zuhanden des Gemeinderates und eine Teilrevision der Personalverordnung.

**Vorsorgeeinrichtung:**

Die Mitarbeitenden der Musikschule sind heute bei der Pensionskasse (nachfolgend PK genannt) Musik und Bildung versichert. Diese Vorsorgeeinrichtung ist spezialisiert auf Musiklehrpersonen. Diese unterrichten sehr oft mit jeweils kleinen Pensen bei mehreren Arbeitgebenden. Bei der PK Musik und Bildung werden die verschiedenen Anstellungen zusammen versichert. Dadurch ist eine Versicherung in einer PK erst möglich. Bei einer Versicherung in der Pensionskasse BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (nachfolgend BVK genannt) wäre ein Teil der Lehrpersonen nicht versichert, da sie die Eintrittsschwelle von aktuell 14 700 Franken Brutto-Jahreslohn nicht erreichen. Die Mitarbeitenden der Musikschule sollen deshalb weiterhin bei der PK Musik und Bildung versichert werden. Die BVK wird aufgrund des Vertrags mit der Stadt Uster dieser Ausnahme formell noch zustimmen müssen. Die BVK hat bei anderen Musikschulen bereits Ausnahmen gutgeheissen.

B. Kosten bei Ablehnung der Weisung

Ohne die beantragten Ergänzungen der Personalverordnung (nachfolgend PVO genannt) Uster würden alle Musiklehrpersonen 100 Prozent des Lohnansatzes einer Primarlehrperson erhalten: die PVO sieht vor, dass für die städtischen Lehrkräfte die kantonale Gesetzgebung gilt. Die Mehraufwendungen für die Bruttojahreslöhne würden rund 250 000 Franken betragen.

Ohne die beantragte Ergänzung müssten zudem Lehrpersonen und Schulleitung der Musikschule zur BVK wechseln. Für die Primarschule Uster würde dies zu Mehraufwendungen von rund 130 000 Franken führen, denn die BVK kennt höhere Beitragssätze als der aktuell für die MSUG gültige Vorsorgeplan der PK Musik und Bildung.

Ohne die beantragte Ergänzung würden die Lehrpersonen und die Schulleitung der Musikschule Verpflegungszulagen erhalten. Diese würden rund 25 000 Franken kosten.

Durch die beantragten Ergänzungen der Personalverordnung kann die Musikschule bezüglich Personalaufwendungen kostenneutral in die Primarschule integriert werden.

C. AusblickAusblick im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision der Personalverordnung

Die Personalverordnung soll total revidiert werden. Die mit dieser Weisung vorliegenden Ergänzungen zur heutigen PVO sollen auch in die Totalrevision der PVO aufgenommen werden.

Was passiert bei einer Ablehnung dieses Antrags durch den Gemeinderat

Sollte der Gemeinderat dem Antrag nicht zustimmen, gelten für das Personal der Musikschule die Regeln der heutigen Personalverordnung der Stadt Uster mit den im Abschnitt B. dieser Weisung skizzierten Mehrkosten.

D. Fazit

Mit dem ergänzenden Paragraphen erhält die Primarschulpflege die Möglichkeit, einzelne Punkte der Anstellungsbedingungen so zu regeln, dass sie dem Musikschulbetrieb und den Mitarbeitenden der Musikschule gerecht werden. Die wichtigsten Grundsätze – Lohnansätze und Vorsorgeeinrichtung – werden durch den Gemeinderat in der Personalverordnung festgelegt.



Primarschulpflege Uster

Patricia Bernet
Präsidentin

Guido Schär
Schreiber

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dem Antrag der Primarschulpflege zuzustimmen.

Stadtrat

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber